

Bundesverfassungsgericht nicht näher bezeichneter „Eigenschaften“ für zulässig erachtet, die sie „ohne Rücksicht auf ihre zahlenmäßige Größe als parlamentswürdig erscheinen lassen“<sup>32</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht verläßt mit diesen Urteilen völlig den Boden der Rechtsstaatlichkeit. Es leitet die Durchbrechung der Wahlgleichheit ausschließlich aus politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen ab; denn es existieren keine solche Normen, aus denen sich die Einschränkung der Wahlgleichheit begründen ließe.

Mit der Geltendmachung politischer Wertvorstellungen wie „größere Eignung der Parteien“, „Parlamentswürdigkeit“ und „Eigenschaften der Parteien“ werden Faktoren zur Beurteilung herangezogen, die schon nicht mehr nur eine quantitative, sondern eine qualitative Wertung der Parteien beinhalten.

Daß es den herrschenden imperialistischen Kräften gar nicht um die Ausschaltung von Parteien einer bestimmten Größenordnung geht, sondern um die Ausschaltung der demokratischen, antiimperialistischen und antimilitaristischen Parteien, zeigt nicht nur die Wahlpraxis der CDU/CSU, sondern auch die offenkundige Tendenz, auch solche Parteien aus dem Parlament auszuschließen, die über 5 Prozent der Wählerstimmen erhalten.

Im allgemeinen wird zur Zeit von dem „gemeindeutschen Satz von 5 Prozent“<sup>33</sup> gesprochen; der Bayerische Verfassungsgerichtshof scheut sich dagegen schon keineswegs, bereits eine 10-Prozent-Klausel als

<sup>32</sup> Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen Bd. 4, Lieferung 1, S. 40.

<sup>33</sup> Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen Bd. 1, S. 210.

mit dem Gleichheitssatz vereinbar zu erklären<sup>33</sup>. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Niedersächsische Verfassung eine 10-Prozent-Klausel enthält, ohne daß darin bisher ein Verstoß gegen die Wahrechtsgleichheit gesehen wurde. Die Wahrechtskommission des Bundesinnenministeriums bestätigt schließlich, „daß es keine absolut feststehenden Grenzen für Sperrklauseln gibt, sondern daß jeweils die konkrete Situation zu einer Beurteilung ins Auge gefaßt werden muß“<sup>34</sup> <sup>35</sup>. Das Bundesverfassungsgericht erklärt unumwunden, daß diejenigen Parteien als „Splitterparteien“ bezeichnet werden sollen, „welche die in einem bestimmten Wahlgesetz für die Mandatszuteilung aufgestellten zahlenmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen“; was seine Splitterpartei sei, ergebe sich „vielmehr erst aus dem Inhalt der jeweiligen Wahlrechtsvorschriften und kann darum eine verschiedene Umgrenzung erfahren“<sup>36</sup>. Damit ist einer reaktionären Parlamentsmehrheit ein Freibrief für einen nahezu unbegrenzten Ausschluß derjenigen Parteien ausgestellt, die der herrschenden Klasse Schwierigkeiten bereiten und deren Anwesenheit im Parlament nicht gewünscht wird. Gerade mit dieser Formulierung, die es einer gegebenen Parlamentsmehrheit völlig überläßt, welche Bedingungen sie für die Zulassung von politischen Parteien zur Wahl aufstellt, wird völlig deutlich, daß es, wenn der Grundsatz der Wahlgleichheitsteinalmal durchbrochen ist, keine festen Grenzen mehr gibt und der Willkür Tür und Tor geöffnet sind.

<sup>34</sup> Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 10. Juni 1949, Entscheidungen, NP IX, 45.

<sup>35</sup> Grundlagen eines deutschen Wahlrechts, Bonn 1955, S. 35.

<sup>36</sup> Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen Bd. 4, Lieferung 1, S. 40, 41.

## Rechtssprechung

### Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts

#### über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 24. November 1955

Richtlinie Nr. 9 vom 1. Juli 1957 - RP 1. 2/57

In Artikel 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Ehe in unserer Gesellschaftsordnung als eine zwischen Mann und Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Liebe und Achtung für das Leben geschlossene Gemeinschaft ausdrücklich unter den Schutz des Staates gestellt. Damit ist den Gerichten die Verpflichtung übertragen, durch die Rechtsprechung den Bestand und die Entwicklung einer gesunden Ehe zu gewährleisten. Auf der anderen Seite verlangt die Eheverordnung (EheVO) in § 8, daß eine Ehe zu scheiden ist, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung die persönliche und gesellschaftliche Wertlosigkeit der Ehe festgestellt hat und deshalb zu dem Ergebnis kommt, daß sie nicht mehr die ihr als Grundlage des Gemeinschaftslebens zukommende Funktion erfüllen kann.

Seit Erlaß der EheVO hatte sich die Rechtsprechung der Gerichte vorwiegend mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung der Ehe durch Scheidung gerechtfertigt ist. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen zu wesentlichen Fragen der EheVO Stellung genommen und damit den Gerichten eine Anleitung für die Rechtsanwendung zu geben versucht. So hat es in seiner Entscheidung vom 31. August 1956 — 1 Zz 236/56 — (NJ 1956 S. 736) ausgeführt, daß das Bestehen ehewidriger oder ehebrecherischer Beziehungen eines Ehegatten nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, daß die Ehe völlig zerrütet und deshalb zu scheiden sei, sondern daß das Gericht verpflichtet ist, die Auswirkung dieses ehewidrigen Verhaltens und die Gegenwirkung auf die Entwicklung der Ehe eingehend zu untersuchen.

In einer anderen Entscheidung vom 5. Oktober 1956 — 1 Zz 250/56 — (NJ 1956 S. 740) hat das Oberste Gericht

über die Bedeutung der Präambel der EheVO und ihr Verhältnis zu den die Scheidung der Ehe regelnden Bestimmungen grundsätzliche Ausführungen gemacht. Die in tatsächlicher Hinsicht schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen trotz Vorliegens ernstlicher Gründe eine Ehe dennoch aufrechtzuerhalten ist, weil ihre Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 21. Dezember 1956 — 1 Zz 268/56 — (NJ—Rechtsprechungsbeilage 1957 Nr. 2 S. 20) behandelt. Neben anderen Fragen hat es in einer weiteren Entscheidung erörtert, wann das wohlverstandene Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe verlangt (Urteil vom 17. April 1957 — 1 Zz 27/57 —, das noch veröffentlicht wird).

Trotz dieser Hinweise haben die Gerichte bei Lösung der durch die Neuregelung des Eherechts gestellten Aufgaben noch Zweifel. Eine unterschiedliche Anwendung des Gesetzes in den wichtigen Fragen des Scheidungsrechts gefährdet jedoch unsere gesellschaftliche Entwicklung und macht es erforderlich, eine weitergehende Klärung, als dies bisher durch die Rechtsprechung geschehen konnte, bei der Auslegung und Anwendung der EheVO herbeizuführen.

1.

Die Bestimmung des § 8 EheVO enthält in bewußtem Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Ausgestaltungen des Scheidungsrechts keine absoluten Scheidungsgründe, die in ihrer Starrheit eine sorgfältige und umfassende Nachprüfung des gesamten ehelichen Verhältnisses weitgehend verhindert haben. § 8 EheVO fordert dagegen unter Ablehnung des Verschuldensprinzips eine von schematischen Betrachtungen gelöste eingehende